****

**Merkblatt SGB II – Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende)**

### Wer ist für die Leistungsgewährung zuständig?

### Das jobcenter Kreis Steinfurt hat die Aufgabe der **Bewilligung von Arbeitslosengeld II auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden übertragen (Ausnahme: Für die Gemeinde Lienen wird die Aufgabe durch das jobcenter Kreis Steinfurt selbst wahrgenommen. Hierfür wurde eine Nebenstelle im Rathaus der Gemeinde eingerichtet).**

### Dort stehen Ihnen Ansprechpersonen für alle Fragen rund um das Arbeitslosengeld II zur Verfügung. Vor Ort erhalten Sie auch die zur Antragstellung notwendigen Formulare. Darüber hinaus stehen die Antragsformulare auch zum Download (www.jobcenter-kreis-steinfurt.de) bereit.

### Wer ist für die Arbeitsvermittlung zuständig?

Für die Vermittlung in Arbeit stehen Ihnen die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler des jobcenters Kreis Steinfurt zur Verfügung. Sie beraten und unterstützen Sie bei Ihrer individuellen Eingliederung in Arbeit.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II und Arbeitslosengeld I gleichzeitig beziehen, werden Ihnen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit durch die Agentur für Arbeit erbracht.

### Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

### Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen zur

1. Beratung
2. Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit und
3. Sicherung des Lebensunterhalts.

Über Form und Höhe der Leistungen entscheidet das Jobcenter nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit das Gesetz keine verbindlichen Vorgaben macht. Die Leistungen werden in Form von Dienstleistungen (Information und Beratung), Geldleistungen sowie Sachleistungen erbracht.

### Aktive Mitwirkung der Leistungsberechtigten bei der Eingliederung in Arbeit

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende setzen voraus, dass sowohl die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als auch die mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Eine **aktive Mitwirkung an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit** wird gefordert, dazu gehören insbesondere:

* Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung
* Teilnahme an Beratungsgesprächen
* Verpflichtung zur rechtzeitigen Abmeldung von Terminen bei Verhinderung (mit wichtigem Grund)
* Wahrnehmung von ärztlichen und psychologischen Untersuchungsterminen
* Nachweis von Bewerbungsbemühungen (in den Bewerberzentren werden Sie gerne bei Ihren Bewerbungsaktivitäten unterstützt und können kostenfrei Ihre Bewerbungen erstellen und verschicken)
* Teilnahme an Gruppen- und Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeitsgelegenheiten
* Annahme jeder zumutbaren Arbeit (siehe Punkt 5)
* Verpflichtung zur vorherigen Antragstellung (siehe Punkt 7)
* Sicherstellung der Erreichbarkeit (siehe Punkt 8)

### Zumutbarkeit von Arbeit

Empfänger von Leistungen nach dem SGB II sind gesetzlich **verpflichtet, jede Arbeit anzunehmen, zu der sie geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind.** Hierzu zählt auch die Annahme einer Arbeit, die unter Tarif oder unter dem ortsüblichen Entgelt bezahlt wird, solange die Entlohnung den gesetzlichen Mindestlohn nicht unterschreitet bzw. als sittenwidrig anzusehen wäre. Ebenfalls besteht die Pflicht zur Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit.

Pflichtverletzungen ohne wichtigen Grund haben Sanktionen zur Folge, die erhebliche finanzielle Einbußen nach sich ziehen. Bei besonderen Umständen kann die Pflicht zur Aufnahme einer Beschäftigung oder Teilnahme an Maßnahmen nur eingeschränkt bestehen bzw. vollständig entfallen. Dies gilt insbesondere, wenn (Klein-)Kinder zu betreuen sind oder die Pflege einer oder eines Angehörigen sich nicht mit der Ausübung der Arbeit oder Teilnahme an der Maßnahme vereinbaren lässt und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

**Kein wichtiger Grund** eine Arbeit abzulehnen liegt insbesondere vor, wenn

* die Arbeit nicht Ihrer früheren Tätigkeit oder Ausbildung entspricht oder
* wenn die Arbeit gegenüber Ihrer Ausbildung als geringer wertig anzusehen ist oder
* wenn der Ort der Beschäftigung weiter entfernt ist als früher oder
* wenn die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als früher oder
* wenn eine andere Erwerbstätigkeit dafür beendet werden muss.

**Weigert sich jemand ohne wichtigen Grund,** zumutbare Arbeit zu leisten oder an einer Eingliederungsmaßnahme teilzunehmen, wird der Arbeitslosengeld II-Anspruch für die Dauer von bis zu 3 Monaten **gemindert.** Die Minderung wird beendet, sobald die betroffene Person ihren Pflichten wieder nachkommt.

### Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

### Zur Unterstützung der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, zur beruflichen Weiterbildung sowie zur Qualifizierung können die notwendigen und angemessenen Kosten übernommen werden.

### Welche Kosten dies im Einzelnen sein können, besprechen Sie bitte – bevor diese entstehen – mit Ihrer Arbeitsvermittlerin oder Ihrem Arbeitsvermittler. Insbesondere kann es sich dabei um folgende Leistungen handeln: Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen, Fahrtkosten für Pendelfahrten, Kosten für getrennte Haushaltsführung, Umzugskosten, Kosten für Arbeitsmittel, Kosten für Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen.

### Verpflichtung zur vorherigen Antragstellung

Eine Erstattung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit kann nur dann erfolgen, wenn Sie die Übernahme **vorher** bei Ihrer Arbeitsvermittlerin oder Ihrem Arbeitsvermittler beantragt haben. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.

Grundsätzlich handelt es sich bei diesen Leistungen um Ermessensleistungen, das Jobcenter entscheidet über eine Bewilligung im Einzelfall.

### Erreichbarkeit und Ortsabwesenheit

Erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen haben sicherzustellen, dass die zuständigen Ansprechpersonen im Jobcenter sie an Werktagen am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort persönlich – zumindest per Post – erreichen können. Grundsätzlich gilt, dass sich erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen **nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung der persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten dürfen.**

Sie können für bis zu drei Wochen pro Kalenderjahr von der Pflicht, zur Vermittlung zur Verfügung zu stehen, befreit werden. Sie müssen mit der Rückforderung der Leistungen rechnen, wenn Sie den genehmigten auswärtigen Aufenthalt überschreiten, ohne das Jobcenter rechtzeitig zu informieren.

### Wer hat einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts?

Grundsätzlich haben Personen einen Anspruch auf **Arbeitslosengeld II** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die

* **zwischen 15 Jahre und der Altersgrenze der Regelaltersrente (je nach Geburtsjahrgang zwischen 65 und 67 Jahren) alt sind,**
* in der **Bundesrepublik Deutschland** ihren **gewöhnlichen Aufenthalt** (Lebensmittelpunkt) haben,
* **erwerbsfähig** und
* **hilfebedürftig** sind.

**Nicht erwerbsfähige** **Angehörige und Kinder unter 15 Jahre**, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, können **Sozialgeld** nach dem SGB II erhalten.

**Erwerbsfähig** ist, wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **täglich mindestens drei Stunden** arbeiten kann**.** Als erwerbsfähig gilt auch, wer eine sogenannte Arbeitsmarktrente bezieht.

**Hilfebedürftig** ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften (z. B. Arbeit) und Mitteln (z. B. Einkommen und Vermögen) sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen (z.B. Agentur für Arbeit, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) erhält.

### Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft?

Zur **Bedarfsgemeinschaft** zählen:

* Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person
* Wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person unter 25 Jahre ist, auch die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebende Elternteil und dessen Partnerin oder Partner
* Die nicht getrennt lebende Partnerin bzw. der nicht getrennt lebende Partner der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person (Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/-in, ehe- oder lebenspartnerschaftsähnliche Partnerin bzw. Partner)
* Die im Haushalt lebenden Kinder der oben genannten Personen bis zum Alter von einschließlich 24 Jahren.

### Welche Personen sind von Leistungen ausgeschlossen?

Folgende Personen erhalten **in der Regel** **keine Leistungen nach dem SGB II**:

* Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
* Ausländer, die weder Arbeitnehmer noch Selbständige sind, sowie deren Familienangehörige für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik
* Ausländer, die sich länger als drei Monate in der Bundesrepublik aufhalten und deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt, sowie deren Familienangehörige
* Bezieher von Altersrenten oder vergleichbaren Leistungen
* Personen, die sich in einer stationären Einrichtung befinden
* Studierende an höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen, die nichtim Haushalt der Eltern wohnen
* Auszubildende in beruflicher Ausbildung oder in berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, die nicht im Elternhaushalt wohnen und keinen eigenen Haushalt führen (z.B. Unterbringung und volle Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat)
1. **Soziale Absicherung (Kranken, Pflege- und Rentenversicherung)**

Aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld II (nicht bei Bezug von Sozialgeld oder darlehensweisem Leistungsbezug) besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Zeit des Arbeitslosengeld II-Bezuges wird darüber hinaus an die Rentenversicherung gemeldet und als sogenannte Anrechnungszeit berücksichtigt.

Bestand zuletzt eine Versicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, so besteht auch für die Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld II in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eine Pflichtversicherung. Die pauschalierten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zahlt allein das Jobcenter.

Leistungsbezieher, die unmittelbar vor dem Bezug von Arbeitslosengeld II in einer privaten Krankenversicherung versichert waren, bleiben auch während des Leistungsbezuges privat versichert. Das Jobcenter wird sich an den Beiträgen beteiligen bzw. die durch die Versicherung anhand des Basistarifes festgsetzten Beitäge vollständig übernehmen.

Durch den Bezug von Arbeitslosengeld II besteht seit 01.01.2011 keine Pflichtversicherung und Beitragspflicht mehr in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Zeit des Arbeitslosengeld II-Bezugs wird durch Ihr Jobcenter jedoch an die Rentenversicherung übermittelt (Anrechnungszeit). Hierdurch können Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden und insbesondere bestehende Anwartschaften auf Erwerbsminderungsrenten und Leistungen zur Teilhabe weiterhin aufrechterhalten werden.

### Ermittlung des Anspruchs auf Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts

Bei der Ermittlung, ob Leistungen für den Lebensunterhalt zu gewähren sind, wird der **ermittelte Bedarf zur Sicherstellung des Lebensunterhalts dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen gegenübergestellt.** Reichen Einkommen und Vermögen zur Bedarfsdeckung nicht aus, besteht in Höhe des nicht gedeckten Bedarfes ein Anspruch auf Leistungen.

Zu beachten ist, dass grundsätzlich nur nicht getrenntlebende Partner ihr Einkommen und Vermögen füreinander einzusetzen haben. Daneben müssen sie ihr Einkommen und Vermögen für die im Haushalt lebenden eigenen Kinder und Kinder des Partners bzw. der Partnerin einsetzen.

### Bedarf zur Sicherstellung des Lebensunterhalts

Das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Hierzu zählen insbesondere:

* + - * der Regelbedarf
			* Mehrbedarfe (u. a. bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, besonderer Diätkost)
			* Bedarfe für die Unterkunft (z. B. Kaltmiete; Betriebskosten wie Müllgebühr, Wasser/Abwasser; Zinsbelastung bei Eigentum)
			* Bedarfe für Heizung und Warmwasser
			* Einmalige Bedarfe
			* Bedarfe für Bildung und Teilhabe

### Höhe der Regelbedarfe

Der monatliche Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt für:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  | bis 31.12.2021 | ab 01.01.2022 |
| Alleinstehende oder Alleinerziehende; Personen mit minderjährigem Partner | 446,00 € | 449,00 € |
| volljährige Partner einer Bedarfsgemeinschaft (90%) | 401,00 € | 404,00 € |
| 18 - 24-jährige im Haushalt der Eltern oder mit Umzug ohne Zustimmung (80%) | 357,00 € | 360,00 € |
| Jugendliche 14 - 17 Jahre; minderjährige Partner | 373,00 € | 376,00 € |
| Kinder 6 - 13 Jahre | 309,00 € | 311,00 € |
| Kinder unter 6 Jahre | 283,00 € | 285,00 € |

Mit dem Regelbedarf abgegolten sind insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Reinigungsmittel, Hausrat, Haushaltsenergie (ohne Heizung und Warmwasser) und Bedürfnisse des täglichen Lebens. Zu den persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens gehört in vertretbarem Umfang eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (Kontakte zur Außenwelt wie Radio, TV, Telefon, Verkehr, Freizeitaktivitäten).

Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung des Pauschalbetrages können Leistungsberechtigte eigenverantwortlich entscheiden, wobei das Eintreten unregelmäßig anfallender Bedarfe (Beispiel: Ersatzbeschaffung einer Waschmaschine) zu berücksichtigen ist und hierfür ggf. Ansparungen vorzunehmen sind.

### Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II können **Unterkunftskosten** grundsätzlich nur im ortsüblichen, angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Die Höhe der angemessenen Kosten für Unterkunft ist von Ort zu Ort unterschiedlich. Die im Einzelfall maßgebliche Angemessenheitsgrenze wird Ihnen von Ihrer persönlichen Ansprechpartnerin bzw. Ihrem persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter mitgeteilt. In die Entscheidung, ob die Unterkunftskosten unangemessen sind, können besondere Umstände, die in Ihrem Fall vielleicht gegeben sind, einbezogen werden (z. B. Schwangerschaft, schwerwiegende Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit).

**Soweit die Kosten für Unterkunft unangemessen hoch sind, so werden diese dennoch im Regelfall für die ersten sechs Monate in tatsächlicher Höhe übernommen.** Während dieses Zeitraums haben Sie dann Gelegenheit, die Kosten – notfalls auch durch einen Wohnungswechsel – auf das angemessene Maß zu senken.

Bevor eine neue Wohnung angemietet wird, ist eine Rücksprache mit dem Jobcenter notwendig. Die Kosten für eine neue Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Heizkosten) werden in der Regel nur in voller Höhe berücksichtigt, wenn vor Unterzeichnung des Mietvertrages eine entsprechende Zusicherung durch das Jobcenter erteilt worden ist.

Teilen Sie auch mit, welche Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug entstehen. Bei einem Wohnungswechsel können die damit verbundenen weiteren Kosten (Umzugskosten, Wohnungsbeschaffungskosten, Kaution für die neue Wohnung) als Bedarf für Unterkunft anerkannt werden. Dies gilt allerdings nur, wenn vorher (= vor Unterzeichnung des Mietvertrages, vor Beauftragung eines Umzugsunternehmens etc.) eine gesonderte Zusicherung durch das Jobcenter erteilt worden ist.

Bei der Anmietung neuer Wohnungen werden Maklergebühren vom jobcenter grundsätzlich nicht als Bedarf anerkannt. Maklergebühren können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn Sie nachweisen, dass Ihnen im Einzelfall die Anmietung einer Wohnung ohne Einschaltung eines Maklers nicht möglich ist. Auch in diesem Fall ist es notwendig, dass Sie vor Beauftragung eines Maklers eine Zusicherung des Jobcenters zur Kostenübernahme einholen.

**Heizkosten** können ebenfalls nur in angemessener Höhe berücksichtigt werden. Heizen Sie umsichtig, werden in der Regel die tatsächlichen Heizkosten übernommen. Das Jobcenter prüft die Angemessenheit anhand des tatsächlichen Verbrauchs von Heizenergie. Hierzu wird der Verbrauch aus der letzten Jahresabrechnung mit Durchschnittswerten anderer Haushalte aus dem Bundesheizkostenspiegel verglichen. Sind Ihre Heizkosten zu hoch, werden Sie darauf gesondert hingewiesen und zur Verbrauchssenkung aufgefordert.

Beschaffen Sie Ihre Heizenergie selbst (z. B. Heizöl), sollten Sie vor der Bestellung unbedingt eine Zusicherung der Kostenübernahme durch das Jobcenter einholen. Erkundigen Sie sich nicht vorab über die angemessene Menge an Heizmaterial, müssen Sie damit rechnen, dass das Jobcenter die Kosten nicht in voller Höhe als Bedarf anerkennt.

**Rückzahlungen und Guthaben** aus Nebenkosten- oder Heizkostenabrechnungen werden in dem Monat nach der Rückzahlung oder der Gutschrift auf die Kosten der Unterkunft angerechnet. Daher müssen Sie Nebenkosten- oder Heizkostenabrechnungen unverzüglich beim Jobcenter vorzulegen.

### Anspruch auf Gewährung von einmaligen Leistungen

Im Bereich des SGB II sind **einmalige Leistungen** nur noch in folgenden Fällen vorgesehen:

* Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte (z. B. bei Trennung von Partnern oder vollständigem Verlust)
* Erstausstattungen für Bekleidung und Erstausstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
* Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Einmalige Leistungen sind gesondert und vor der Anschaffung der jeweiligen Gegenstände zu beantragen. Kosten für Gegenstände, die bereits vor Antragstellung angeschafft und bezahlt wurden, können nicht übernommen werden. Das gilt auch, wenn für die Anschaffung ein Darlehen aufgenommen oder andere Schuldverpflichtungen eingegangen worden sind.

**Alle übrigen Bedarfe** des täglichen Lebens sind aus dem **Regelbedarf** zu finanzieren (z. B. auch Ersatzbeschaffungen, wenn Möbel, Hausrat oder Bekleidung unbrauchbar geworden sind). Sofern größere Ausgaben (etwa Ersatzbeschaffung von Möbeln, Kleidung etc.) absehbar sind, so müssen Sie hierfür Ansparungen aus den für den Regelbedarf erbrachten Leistungen vornehmen.

1. **Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

Bei Personen unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (**Schülerinnen und Schüler**) können folgende zusätzliche Bedarfe berücksichtigt werden:

* Kosten für Schulausflüge und Ausflüge der Kindertageseinrichtung
* Kosten für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen
* Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (pauschal 104,- € zum 01.08. und 52,00 € zum 01.02. eines Jahres; bei Einschulung während des Schuljahres erfolgt die Zahlung einzelfallbezogen). Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule, wenn diese im Einzelfall nicht durch den Schulträger übernommen werden, die Schülerin oder der Schüler auf die Schülerbeförderung angewiesen ist.
* Lernförderung, um bestehende Lerndefizite zu abzubauen
* Die Kosten für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen, Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
* Eigenanteile für Schulbücher und Schulhefte, die auf Vorgabe der Schule zu beschaffen sind.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren wird darüber hinaus ein Bedarf in Höhe von 15,- € monatlich berücksichtigt, wenn Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

* + Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
	+ Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht)
	+ Teilnahme an Freizeiten.

Daneben können **im Einzelfall** weitere Aufwendungen übernommen werden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer der genannten Aktivitäten entstehen, wenn es nicht zumutbar ist, dass die Kosten aus dem Regelbedarf finanziert werden.

Für die Leistungen der Lernförderung (Nachhilfe) und Schülerbeförderung ist jeweils ein **gesonderter Antrag** zu stellen. Für die Übernahme der Kosten für eine mehrtägige Klassenfahrt legen Sie für die Bewilligung bitte den Elternbrief bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter vor.

Alle anderen Leistungen werden mit der Bewilligung der SGB II-Leistungen auf die MünsterlandKarte gebucht. Die Zahlung für den persönlichen Schulbedarf erfolgt zu den Stichtagen auf Ihr Konto.

### Einkommensanrechnung (§§ 11 – 11b SGB II)

Als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die Sie im Bewilligungszeitraum erhalten. Das Gesetz spricht vom so genannten „Zufluss“, d.h. dass **grundsätzlich alle Einkünfte in dem Monat auf den Bedarf nach dem SGB II angerechnet werden, in dem sie zufließen** (z. B. dem Konto gutgeschrieben werden). Hierzu zählen nicht nur Erwerbseinkommen, sondern grundsätzlich alle Einnahmen (z. B. Kindergeld, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Unterhaltsleistungen, Arbeitslosengeld I, Rentenzahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Leistungen der Ausbildungsförderung usw.). **Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflicht ist jede Einnahme, die Sie nach Antragstellung und während des laufenden Bezuges erhalten, umgehend mitzuteilen.**

Einmalige Einnahmen, die Ihnen zufließen, haben Sie grundsätzlich zur Bestreitung des Lebensunterhaltes einzusetzen. Sofern Sie eine einmalige Einnahme zur Tilgung vorhandener Schulden nutzen, handeln Sie sozialwidrig im Sinne von § 34 SGB II und es kann von Ihnen ein Kostenersatz über die sozialwidrig erbrachten Leistungen nach dem SGB II verlangt werden. Das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld kann bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme für die Dauer des Anrechnungszeitraums als Darlehen erbracht werden.

Größere einmalige Einnahmen (z.B. Steuererstattungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Nachzahlungen von Arbeitsentgelt) werden auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufgeteilt.

Vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit bis 400,- € bleibt ein **Grundfreibetrag in Höhe von 100,- €** anrechnungsfrei. Bei Erwerbseinkommen von mehr als 400,- € monatlich können ggf. auch höhere Freibeträge abgesetzt werden (z. B. für Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Arbeitskleidung, angemessene Versicherungen). Für bestimmte steuerfreie Einkünfte (z. B. Übungsleiterpauschale) gilt ein erhöhter Grundfreibetrag von 250,- € monatlich. Leistungen der Ausbildungsförderung (BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld) bleiben ebenfalls mindestens im Umfang von 100 € frei, höhere Beträge können auf Nachweis abgesetzt werden. Bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen der Ausbildungsförderung und Erwerbseinkommen wird der Grundfreibetrag von 100,- € nur einmal berücksichtigt.

Darüber hinaus wird vom Erwerbseinkommen ein **weiterer Freibetrag** **wegen Erwerbstätigkeit** abgesetzt. Dieser beträgt 20 Prozent des (Brutto-)Einkommens über 100,- € Euro und bis 1.000,- € sowie 10 Prozent des (Brutto-) Einkommens über 1.000,- € und bis 1.200,- € (bis 1.500,- € bei mindestens einem minderjährigen Kind).

Einnahmen von Schülerinnen und Schülern allgemein- oder berufsbildender Schulen unter 25 Jahren aus **Ferienjobs** bleiben bis zur Höhe von 2.400,00 Euro im Kalenderjahr anrechnungsfrei. Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die einen Anspruch auf Ausbildungsvergütung haben.

Unter dem Link [https://www.sgb2.info/freibetrag/rechner](https://www.sgb2.info/freibetrag/rechner%20) stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen Einkommensrechner bereit, der es Ihnen auf einfache Art und Weise ermöglicht, festzustellen, in welchem Umfang Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet werden. Bitte beachten Sie, dass die dortigen Angaben ohne Gewähr sind.

### Vermögenseinsatz (§ 12 SGB II)

Vermögen ist – unter Berücksichtigung von Freigrenzen – ebenfalls grundsätzlich für die Sicherstellung des Lebensunterhaltes einzusetzen. Vermögen kann sein: Bar- und Sparvermögen, bestehende Lebensversicherungen, angesparte Sparverträge, angesparte Bausparverträge, Wertpapiere, sonstige Kapitalanlagen, Hausgrundstücke und sonstiges Grundvermögen, Kraftfahrzeuge, Erbschaften etc.

Für Vermögen gleich welcher Art wird **jedem volljährigen Leistungsberechtigen ein** **Grundfreibetrag von 150,- € je vollendetem Lebensjahr** eingeräumt, mindestens aber 3.100,- €. Der Grundfreibetrag ist nach Altersstufen begrenzt, und zwar für Personen

* die vor dem 01.01.1958 geboren sind auf 9.750,- €,
* die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind auf 9.900,- €,
* die nach dem 31.12.1963 geboren sind auf 10.050,- €.

Wenn ein minderjähriges Kind über eigenes Vermögen verfügt, beträgt der Grundfreibetrag für das minderjährige Kind 3.100,- €.

Weiteres Vermögen, welches der **Altersvorsorge dient und das aufgrund unwiderruflicher vertraglicher Verpflichtungen nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertet werden kann,** bleibt bis zu einer Höhe von 750,- € je vollendetem Lebensjahr ebenfalls unberücksichtigt. Auch hier gelten nach Altersstufen gestaffelte Höchstgrenzen, und zwar für Personen

* die vor dem 01.01.1958 geboren sind 48.750,- €,
* die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind 49.500,- €
* die nach dem 31.12.1963 geboren sind 50.250,- €.

Darüber hinaus steht **jedem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft ein weiterer Freibetrag in Höhe von 750,- €** für notwendige Anschaffungen (Ansparbetrag für Hausrat, Möbel, Bekleidung etc.) zu.

Über die o.g. Freibeträge hinaus sind als Vermögen nicht zu berücksichtigen u. a. selbst genutzte Hausgrundstücke von angemessener Größe oder eine entsprechende Eigentumswohnung. Welche Größe noch angemessen ist, hängt vorwiegend von der Haushaltsgröße ab.

Ebenfalls nicht zu berücksichtigen ist ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (angemessener Wert: 7.500 Euro).

### Pflichten der antragstellenden bzw. leistungsbeziehenden Person

Wer Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantragt oder erhält, hat insbesondere

* **alle Tatsachen anzugeben**, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen (§ 60 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - SGB I),
* **Änderungen in den Verhältnissen**, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, **unverzüglich mitzuteilen,**
* Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,
* auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich zu erscheinen (§ 61 SGB I).

Diese **Mitteilungspflicht** besteht besonders dann, wenn

* Sie oder Ihre in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen und sonstige Personen Einnahmen erhalten - auch nur vorübergehend -, z. B. durch Aufnahme einer Arbeit (auch geringfügige Beschäftigungen oder Nebentätigkeiten), durch Vermieten von Zimmern, Bewilligung von Renten, Pensionen, Treuegelder, Abfindungen, Entschädigungen, Darlehen, durch Eingang rückständiger Forderungen, durch Lotteriegewinn usw.,
* sich die Vermögensverhältnisse ändern (z.B. durch Erbschaft),
* eine im Haushalt lebende Person den Haushalt, wenn auch nur vorübergehend, verlässt (z. B. Krankenhausaufenthalt, Kuraufenthalt u. a.),
* ein Angehöriger oder eine sonstige Person im Haushalt aufgenommen wird,
* die Wohnung gewechselt wird,
* ein **Antrag** auf Zahlung einer anderen Sozialleistung **gestellt wird** oder früher gestellt worden ist (z.B. Rente, Krankengeld, Kindergeld, Berufsausbildungsbeihilfe, BAföG u.a.).

Zur Verpflichtung einer leistungsberechtigten Person, die Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhaltes für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen einzusetzen, gehört auch die Meldung bei der Arbeitsvermittlung der jobcenter Kreis Steinfurt AöR (Arbeitslosengeld I-Bezieher müssen sich bei der Agentur für Arbeit melden). Daneben haben sich leistungsberechtigte Personen durch eigenständige Bewerbungen und Vorsprachen bei Arbeitgebern ständig um Arbeit, ggf. auch um stundenweise Beschäftigung, intensiv zu bemühen.

Gehen Sie einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen Sie an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit teil, haben Sie bei krankheitsbedingter Abwesenheit eine **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** Ihres behandelnden Arztes vorzulegen, wenn dies in einer Eingliederungsvereinbarung vereinbart worden ist.

### Folgen fehlender Mitwirkung bzw. falscher oder unrichtiger Angaben

Kommt derjenige, der Arbeitslosengeld II / Sozialgeld beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann das Jobcenter ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert (§ 66 SGB I).

Bezieher von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld sind verpflichtet, zur Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit vorrangige Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen (§ 12a SGB II). Kommen Sie einer solchen Aufforderung nicht nach, kann das Jobcenter die entsprechenden Anträge selbst stellen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 SGB II). Im Rahmen des Antragsverfahrens kann trotzdem Ihre persönliche Mitwirkung notwendig sein (z.B. Teilnahme an einer Untersuchung). Kommen Sie dieser Pflicht nicht nach und wird deshalb die Gewährung einer vorrangigen Leistung durch einen anderen Sozialleistungsträger bestandskräftig entzogen oder versagt, kann das Jobcenter das Arbeitslosengeld II / Sozialgeld ganz oder teilweise entziehen oder versagen. Die Versagung oder Entziehung gilt so lange, bis Sie die Mitwirkung nachgeholt haben.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten kann mit einem Bußgeld nach § 63 SGB II oder mit einer Strafanzeige wegen Betruges nach § 263 StGB geahndet werden.

Sofern Sie aufgrund eines sozialwidrigen Verhaltens ohne einen wichtigen Grund (z.B. Kündigung Ihres Arbeitsplatzes oder der Verzicht auf Inanspruchnahme anderer Geldleistungen) für sich oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine Zahlung von Leistungen nach dem SGB II herbeigeführt haben, kann von Ihnen ein Kostenersatz nach § 34 SGB II über diese erbrachten Leistungen verlangt werden.

Sollten Sie aufgrund falscher Angaben die Zahlung von Leistungen nach dem SGB II für die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft herbeigeführt haben, kann von Ihnen ein Kostenersatz nach § 34a SGB II über diese erbrachten Leistungen verlangt werden.

### Kontenabrufverfahren

Zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft kann nach § 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung (AO) anlassbezogen jederzeit – auch nach Zugang des Bewilligungsbescheides - für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein **Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern** (BZSt) gestellt werden. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die **Kontenstammdaten Ihrer sämtlichen Konten** (u. a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 93b Abs. 4 AO i. V. m. § 24c Abs. 1 Kreditwesengesetz).

### Ersatz von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende an sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat, ist zum Ersatz der deswegen erbrachten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie evtl. deswegen gezahlter Sozialversicherungsbeiträge verpflichtet (§ 34 SGB II). Als Herbeiführung gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Zum Kostenersatz ist ebenfalls verpflichtet, wer eine rechtswidrige Leistungsgewährung an Dritte durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt hat (§ 34a SGB II).

### Rundfunkbeitrag (ehem. Rundfunk- und Fernsehgebühren – GEZ)

Bestimmte Personengruppen können sich Rundfunkbeitrag befreien oder diese ermäßigen lassen (Rundfunkbeitragsbefreiung bzw. Rundfunkbeitragsermäßigung). In der Regel sind dies Menschen, die aufgrund finanzieller Notlage oder Krankheit bzw. Behinderung den Beitrag entweder nicht ganz oder teilweise entrichten können. Dazu gehören Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Eingeschlossen sind ebenfalls Empfänger von Sozialgeld sowie Bezieher von Leistungen für die angemessenen Kosten der Unterkunft gemäß § 22 SGB II.

Der Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag ist bei dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu stellen. Die entsprechende Bescheinigung, die dem Antrag auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag beigefügt werden muss, erhalten Sie zusammen mit Ihrem Bescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld II.

### Kindergartenbeiträge der Eltern und Hundesteuer

Aufgrund des SGB II-Bezugs kann eine Ermäßigung oder Befreiung von den Kindergartenbeiträgen in Betracht kommen.

Einzelne Städte/Gemeinden gewähren bei Bezug von Arbeitslosengeld II eine Ermäßigung der Hundesteuer.

### Weitergehende Informationen

Für weitere Auskünfte oder bei Zweifeln über den Umfang Ihrer Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten stehen Ihnen die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im jobcenter bei Ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung bzw. der jobcenter Kreis Steinfurt – AöR – gerne zur Verfügung.

**Wir haben das Merkblatt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende des Kreises Steinfurt erhalten.**

Uns ist bekannt, dass jegliches Einkommen/Vermögen gegenüber dem jobcenter Kreis Steinfurt bei unserer Stadt/Gemeinde anzugeben ist. Diese Mitteilungspflicht besteht auch bei versicherungsfreien Tätigkeiten (geringfügige Beschäftigungen z. B. als Raumpflegerin, Haushaltshilfe, sonstige Aushilfstätigkeiten usw.).

Uns ist ebenfalls bekannt, dass alle **Änderungen** in den persönlichen, häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen sind. Dies gilt für sämtliche Personen der Bedarfsgemeinschaft.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|   |   |   |
| ***(Ort, Datum)*** | ***(Nachname, Vorname)*** | ***(Unterschrift)*** |
|  |  |  |
|   |   |   |
| ***(Ort, Datum)*** | ***(Nachname, Vorname)*** | ***(Unterschrift)*** |
|   |   |   |
|   |   |   |
| ***(Ort, Datum)*** | ***(Nachname, Vorname)*** | ***(Unterschrift)*** |
|   |   |   |
|   |   |   |
| ***(Ort, Datum)*** | ***(Nachname, Vorname)*** | ***(Unterschrift)*** |
|   |   |   |
|   |   |   |
| ***(Ort, Datum)*** | ***(Nachname, Vorname)*** | ***(Unterschrift)*** |
|   |   |   |
|   |   |   |
| ***(Ort, Datum)*** | ***(Nachname, Vorname)*** | ***(Unterschrift)*** |

Hinweis:

Dieses Merkblatt ist von **allen** volljährigen Personen der Bedarfsgemeinschaft zu unterschreiben!